



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 21.11.2024

Nr. 47

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Thomas Kakavas	531
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salko Salović	531
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ashti Azad Jamil Jamil	532
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Khalil Alo	532
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – David Kurio	533
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Enrica Dovnar	533
▶ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carlos-Daniel Sima	534
B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Gehrden	
▶ Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Gehrden	534
2. Stadt Lehrte	
▶ Bebauungsplan Nr. 09/12 „Feuerwehr Steinwedel“ in Steinwedel	536
C) Sonstige Bekanntmachungen	
Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf	
▶ 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf für den Friedhof in Helstorf vom 18.05.2022	537
▶ Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof Empede der Ev.-luth. Kirchengemeinden Mariensee	538

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe 2024 ist **Mittwoch, 11.12.2024.**

Aufgrund von Betriebsferien erscheint die letzte Ausgabe 2024 am **Donnerstag, 19.12.2024.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe 2025 ist **Montag, 16.12.2024,**
das erste Amtsblatt für 2025 erscheint am **Donnerstag, 02.01.2025.**

Redaktionsschluss für die zweite Ausgabe 2025 ist **Donnerstag, 02.01.2025.**

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Thomas Kakavas**

An die nachstehende Person

Name: Kakavas
Vorname(n): Thomas
Geburtsdatum: 15.10.1967
letzte bekannte Anschrift: Kurt-Schumacher-Allee 37,
30851 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.11.2024, Aktenzeichen 32.09 M-MW7045, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Salko Salović**

An die nachstehende Person

Name: Salović
Vorname(n): Salko
Geburtsdatum: 12.03.1969
letzte bekannte Anschrift: Karl-Kellner-Straße 60,
30853 Langenhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.11.2024, Aktenzeichen 32.09 H-KK445, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Ashti Azad Jamil Jamil**

An die nachstehende Person

Name: Jamil
Vorname(n): Ashti Azad Jamil
Geburtsdatum: 01.05.1999
letzte bekannte Anschrift: Lohmeyerhofm 4,
30459 Hannover

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 13.11.2024, Aktenzeichen 32.09 H-A6585, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss,
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
König

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Khalil Alo**

An die nachstehende Person

Name: Alo
Vorname(n): Khalil
Geburtsdatum: 01.10.1980
letzte bekannte Anschrift: Oelheimer Straße 4,
31228 Peine

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 21.11.2024, Aktenzeichen 51.04-23-136370, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
1. Stock, Raum Nr. 13,
Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Schürmann

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – David Kurio**

An die nachstehende Person

Name: Kurio
Vorname(n): David
Geburtsdatum: 04.10.1976
letzte bekannte Anschrift: Burgwedeler Str. 84 ,
30916 Isernhagen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 11.11.2024 Aktenzeichen 32.09/H-MX 1627 öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Erdgeschoss
Rendsburger Str. 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Beslagic

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Enrica Dovnar**

An die nachstehende Person

Name: Dovnar
Vorname(n): Enrica
letzte bekannte Anschrift: Auf der Geest 11,
30826 Garbsen
(Deutschland)

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 06.11.2024, Aktenzeichen 32.09 NI-A1186, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da eine Zustellung an die o. g. Person in das Ausland nicht möglich ist/war oder keinen Erfolg verspricht.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstschrift eingesehen werden:

Region Hannover
Team 32.09 – Öffentliche Sicherheit
Team KFZ-Zulassungsangelegenheiten
Rendsburger Straße 34, 30659 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.11.2024

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Clemente

► **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung der Region Hannover – Carlos-Daniel Sima**

An die nachstehende Person

Name: Sima
 Vorname(n): Carlos-Daniel
 Geburtsdatum: 24.12.2002
 letzte bekannte Anschrift: Hohenstoffelweg 3,
 78532 Tuttlingen

wird ein Dokument der Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover, datiert auf den 29.10.2024, Aktenzeichen 51.04-26-141608, öffentlich zugestellt.

Die öffentliche Zustellung ist gerechtfertigt, da der Aufenthaltsort der o. g. Person unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Dokument kann während der Dienstzeiten unter folgender Dienstanschrift eingesehen werden:

Region Hannover
 Team 51.04 – Unterhaltsvorschuss
 1. Stock, Raum Nr. 9
 Peiner Str. 8, 30519 Hannover.

Es wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 3 des (Bundes-)Verwaltungszustellungsgesetzes – in der jeweils zurzeit gültigen Fassung – darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des Dokuments Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hannover, den 21.11.2024

Der Regionspräsident
 Im Auftrag
 Rosenberger

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Gehrden

► **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Gehrden**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 30. Oktober 2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 990 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 760 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 460 v. H. |

§ 2

Für die Grundsteuer A beträgt der ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz 927,68 v. H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 62,32 Prozentpunkte. Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz für die Grundsteuer B zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 700,97 v. H. Die Differenz zum festgesetzten Hebesatz beträgt 59,03 Prozentpunkte.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gehrden, den 06.11.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

— — —

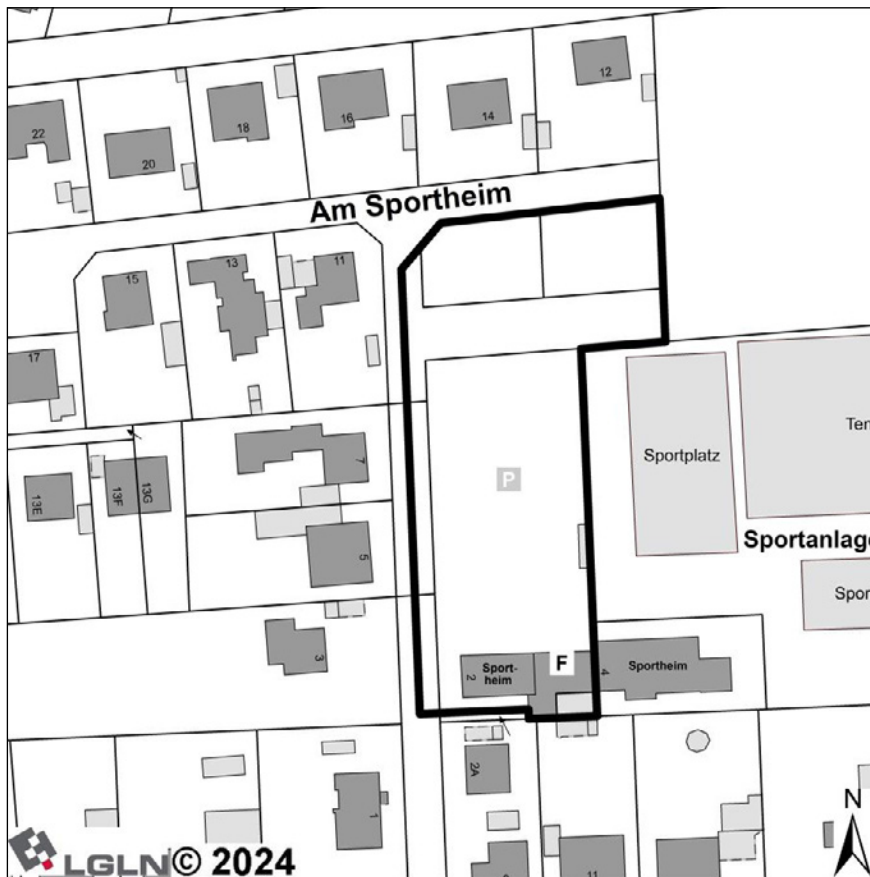
2. Stadt Lehrte

► Bebauungsplan Nr. 09/12 „Feuerwehr Steinwedel“ in Steinwedel

Beschluss über den Bebauungsplan gemäß § 10 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 28.08.2024 den Bebauungsplan Nr. 09/12 „Feuerwehr Steinwedel“ in Steinwedel gem. § 10 Abs. 1 des Bau-gesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersäch-sischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Die Begrenzung des Bebauungsplangebietes einschl. seine Lage im Stadtgebiet Lehrte ergibt sich aus dem dargestellten Übersichtsplan.



Der Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung wird im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rat-hausplatz 1, 31275 Lehrte zu jedermanns Einsicht bereit-gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen während der Sprechzeiten der Verwal-tung Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen

des Bebauungsplanes geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhalten des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Lehrte geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 09/12 „Feuerwehr Steinwedel“ in Steinwedel und die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Lehrte, den 07.11.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung
Bollwein

C) Sonstige Bekanntmachungen

Ev.-luth. Kirchenamt Wunstorf

► 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf für den Friedhof in Helstorf vom 18.05.2022

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf für den Friedhof in Helstorf am 30.10.24 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 18.05.2022 beschlossen:

§ 6 I. Nummer 4 bis 11 erhalten folgende neue Fassung:

4. Urnenwahlgrabstätte im Bestattungspark:
 - a) für 20 Jahre – je Grabstelle – : 1.136,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – : 47,00 €
 - c) für die Bronzetafel m. Beschriftung: 280,00 €
enthält die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
5. Urnenpartnergrabstätte (2 Grabstellen):
 - a) für 20 Jahre: 2.274,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung: 94,00 €
 - c) je Bronzetafel m. Beschriftung: 280,00 €
enthält die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
6. Rasenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.096,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – : 61,00 €
 - c) je Steinplatte m. Beschriftung: 660,00 €
enthält die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege für die Dauer der Ruhezeit und eine Steinplatte
7. Rasenwahlgrabstätte m. Pflanzstreifen:
 - a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.482,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – : 71,00 €
 - c) für den Grabstein m. Beschriftung: 400,00 €
enthält die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Pflege für die Dauer der Ruhezeit

8. Wahlgrabstätte im Bestattungspark:
- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 2.978,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – : 71,00 €
 - c) für den Grabstein m. Beschriftung: 400,00 €
enthält die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie
die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
9. Rasenreihengrabstätte:
- a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.994,00 €
 - b) für den Grabstein m. Beschriftung: 425,00 €
enthält die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie
die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
10. Urnenrasenreihengrabstätte:
- a) für 20 Jahre: 772,00 €
 - b) für die Schrifftafel: 280,00 €
enthält die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie
die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
11. Urnenbaumgrabstätte:
- a) für 20 Jahre: 950,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
– je Grabstelle – : 47,00 €
 - c) je Platte m. Beschriftung: 440,00 €
enthält die Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie
die Pflege für die Dauer der Ruhezeit

Der Kirchenvorstand
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Helstorf

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
Rump L.S. J. Rake

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66
Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenauf-
sichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5, 31515 Wunstorf

L. S. Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

► **Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof Empede der Ev.-luth.
Kirchengemeinden Mariensee**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwal-
tung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung)
vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und
§ 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Mariensee für den Friedhof
Empede am 17.10.24 folgende Friedhofsgebührenord-
nung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrich-
tungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistun-
gen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach
dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebühren-
pflichtige Leistung nach dieser Ordnung be-
antragt oder durch ihm zurechenbares Ver-
halten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte
erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der
Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklä-
rung übernommen hat oder wer für die Ge-
bührenschild eines anderen kraft Gesetzes
haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst
oder in wessen Interesse sie vorgenommen
wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der
Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklä-
rung übernommen hat oder wer für die Ge-
bührenschild eines anderen kraft Gesetzes
haftet.
 - (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamt-
schuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschild**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebüh-
renschild bereits mit der Begründung des Nut-
zungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der
Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des
Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesam-
ten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre | |
| – für 30 Jahre – | 761,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren | |
| – für 20 Jahre – | 298,00 € |

2. Reihengrabstätte in der Gemeinschaftsanlage:
- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Je Grab – für 30 Jahre – : | 2.771,00 € |
| b) Investitionskostenanteil: | 303,00 € |
| c) Grabplatte: | 569,00 € |
- Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
3. Wahlgrabstätte:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 951,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| – je Grabstelle – : | 31,70 € |
4. Partnergräber (2 Grabstellen):
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre: | 6.085,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 180,00 € |
| c) Investitionskostenanteil | 606,00 € |
| d) je Grabplatte: | 569,00 € |
- Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
5. Urnenwahlgräber in der Gemeinschaftsanlage:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 1.753,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 55,00 € |
| c) Investitionskostenanteil: | 121,00 € |
| d) Grabplatte: | 569,00 € |
- Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Ruhezeit
6. Urnenpartnergräber in der Gemeinschaftsanlage (2 Grabstellen):
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) für 30 Jahre: | 3.405,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 110,00 € |
| c) Investitionskostenanteil: | 242,00 € |
| d) je Grabplatte: | 569,00 € |
- Beinhaltet die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit
7. Urnenwahlgrabstätte:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle – : | 522,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | |
| – je Grabstelle – : | 17,40 € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für eine Bestattung in einem Partnergrab, einem Urnenpartnergrab, einem Reihengrab in der Gemeinschaftsanlage und einem Urnenreihengrab in der Gemeinschaftsanlage wird eine Gebühr für die Wiederherstellung der Bepflanzung in Höhe von 225,00 € erhoben.

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Aufsetzen des Hügels und Auflegen der Kränze wird die Gebühr im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand direkt vom Totengräber erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals 39,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr – je Grabstelle – 23,80 €

V. Gebühr für die Benutzung Friedhofskapelle und der Leichenkammer:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Bestattungsfall – 188,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – je Bestattungsfall – 91,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Empede in der Fassung vom 17.08.2018 außer Kraft.

Mariensee, den 05.11.2024

Der Kirchenvorstand Mariensee:

Vorsitzende/r: Christina Norzel-Weiß L. S. Kirchenvorsteher/in: Kerstin Hartmann

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wunstorf, den 11.11.2024

Der Kirchenkreisvorstand:
Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
Stiftsstraße 5, 31515 Wunstorf

L. S. Als Bevollmächtigte
Furche
Oberkirchenrätin

Herausgeber und Verlag
Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 616-46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code